

Satzung der Universität Stuttgart über Studiengebühren in nicht-konsekutiven postgradualen Studiengängen

Vom 01. März 2007

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) i. V. mit den §§ 1, 2 Abs. 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 28. Februar 2007 die nachstehende Satzung der Universität Stuttgart über Studiengebühren in nicht-konsekutiven postgradualen Studiengängen beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 01. März 2007, Az.: 7627.0, gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

§ 1

- (1) Die Universität Stuttgart erhebt für das Studium in den nachfolgend aufgeführten postgradualen Studiengängen, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne von § 29 Abs. 4 LHG sind, für jedes Semester eine Studiengebühr von 500,- Euro:
 1. Masterstudiengang Infrastructure Planning,
 2. Masterstudiengang Geomatics Engineering (GEOENGINE)
 3. Diplomaufbaustudiengang Technikpädagogik
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, ist das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend; ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG).
- (3) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Gebührensatzungen der Universität Stuttgart oder anderer Bestimmungen.

§ 2

Die Universität Stuttgart kann die Gebühren auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) ganz oder zum Teil erlassen und unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) ganz oder teilweise stunden oder Ratenzahlungen gewähren.

§ 3

Diese Gebührensatzung tritt am 1. März 2007 in Kraft und findet erstmals zum Sommersemester 2007 Anwendung.

Stuttgart, den 01. März 2007

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor